

Hans Friedrich Fulda · Menschenrechte

Hans Friedrich Fulda

**Begriff und Begründung
der Menschenrechte**

Im Ausgang von Kant

Herausgegeben von
Brigitte Falkenburg

Klostermann **RoteReihe**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Originalausgabe

© Vittorio Klostermann GmbH · Frankfurt am Main 2024

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gedruckt auf Eos Werkdruck von Salzer,

alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert.

Satz: mittelstadt 21, Vogtsburg-Burkheim

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben

Printed in Germany

ISSN 1865-7095

ISBN 978-3-465-04648-6

Inhalt

Vorwort der Herausgeberin	7
Begriff und Begründung der Menschenrechte – Kantisch gedacht und beurteilt	9
Vorbemerkungen	11
I. Zur gegenwärtigen philosophischen Diskussion über Menschenrechte	15
II. Der Ansatz für eine Kant angemessene Begriffs- bestimmung und Begründung von Menschenrechten ..	26
III. Grundzüge eines Kantisch gedachten Menschenrechte-Konzepts	36
IV. Näheres zur philosophischen Begründung der Menschenrechte	51
V. Spezielle Überlegungen zur Evaluation der Begründung	72
VI. Grundsätzliches zur Positivierung der Menschenrechte im Ausgang von rechtlich bestimmter Menschenwürde	100
Nachwort	133
Anhang: Hegel statt Kant?	137
Literaturverzeichnis	145
Verzeichnis der Abkürzungen	149
Namensregister	150

Vorwort der Herausgeberin

Die Abhandlung *Begriff und Begründung der Menschenrechte – Kantisch gedacht und beurteilt* ist das philosophische Vermächtnis von Hans Friedrich Fulda. Sie ging aus einer langjährigen Beschäftigung mit Hegels und Kants Rechtsphilosophie hervor, in der sich der Schwerpunkt zunehmend von Hegel auf Kant und von der Metaphysik des Rechts auf die Begründung von Menschenrechten mit universeller Geltung verschob. Wie sich Kant im Hinblick auf den Begriff, die Begründung und die Bedeutung der Menschenrechte weiterdenken lässt, führt die Abhandlung in sechs Kapiteln aus. Ursprünglich war noch ein siebtes Kapitel zu einer Politik der Menschenrechte geplant. Wie das Nachwort betont, hätte die Bearbeitung dieser Thematik aufgrund ihrer Vielschichtigkeit den Rahmen der Studie gesprengt, sodass die verbleibende philosophische Aufgabe nur noch benannt werden konnte.

Die Letztfassung der nun aus dem Nachlass publizierten Schrift stammt von Mitte November 2018. Die Herausgeberin hat sie geringfügig redigiert und dabei einige handschriftliche Korrekturen aus dem Skript einer Vorversion übernommen, soweit sie der besseren Lesbarkeit dienen. Teile der frühesten vorhandenen Version von 2010 gingen in den 2013 publizierten Aufsatz *Menschenrechte – Plädoyer für einen Kantischen Ansatz zu ihrer begrifflichen Bestimmung, Begründung und Gliederung im Hinblick auf Hegel* ein und sind hier in erweiterter Fassung wiederverwendet. Der letzte Abschnitt des damaligen Aufsatzes mit dem Titel *Hegel statt Kant?* bot einen Ausblick darauf, inwiefern der Kantische Ansatz demjenigen von Hegel überlegen ist, sich aber ausgehend von Hegels Rechtsphilosophie weiter ergänzen ließe. Da die vorliegende Schrift dieses Thema nicht wieder aufgreift, ist dieser Abschnitt hier zur Ergänzung im Anhang abgedruckt.

Hans Friedrich Fulda selbst hätte an dieser Stelle wohl den philosophischen Weggefährten, Kollegen und Schülern gedankt, mit denen er in den nahezu drei Jahrzehnten philosophischer Aktivität

nach der Emeritierung weiterhin im fruchtbaren Austausch stand. Von ihnen seien hier vor allem diejenigen genannt, die seine Arbeit an der Menschenrechte-Thematik in besonderem Maße begleitet haben. Miriam Wildenauer hielt gemeinsam mit ihm etliche Lehrveranstaltungen am Heidelberger Philosophischen Seminar zu Kant und Hegel, darunter 2012 ein Oberseminar über *Prinzipien des Rechts und der Politik bei Kant und Hegel*. Brigitta von Wolff-Metternich war ihm eine wichtige Gesprächspartnerin bezüglich der praktischen Philosophie und der Vernunftkonzeption Kants. Beate Bradl konnte ihn 2016 für eine Lehrerfortbildung zum Thema Menschenrechte gewinnen. Mit Christian Krijnen verband ihn im Anschluss an die gemeinsame Arbeit zu Hegel und zum Neukantianismus ein langjähriger freundschaftlicher Kontakt, der anregende Gespräche im Umkreis der Abhandlung einschloss. Die unveröffentlichte Schrift diente Lennart Schultz und Martin Welsch als Ausgangspunkt für Studien zur politischen Philosophie Kants, in denen Fulda seine eigene Forschung zur Begründung der Menschenrechte fortgesetzt sah und deren Fortgang er noch in der letzten Lebensphase abnehmender Kräfte in intensiver, produktiver Auseinandersetzung betreute.

Vittorio Klostermann danke ich für die Aufnahme der vorliegenden Schrift in die Rote Reihe des Verlags und Martin Welsch für die Durchsicht der editorischen Bearbeitung.

Berlin, im Januar 2024

Brigitte Falkenburg

Begriff und Begründung der Menschenrechte
Kantisch gedacht und beurteilt

Vorbemerkungen

»Menschenrechte kommen nicht vom Staat, sondern von Gott«, hat John F. Kennedy bei seiner Inauguration als Präsident der USA gesagt. Dem mag letztlich zuzustimmen sein. Doch solange die Menschen sich nicht alle zu einem und demselben Gott bekennen und viele von ihnen glauben, dass es vielleicht keinen Gott gibt, sollte eine Reflexion über Menschenrechte, die als philosophische etwas in jedermanns Interesse Liegendes ansprechen muss, ihr Thema vorrangig als eines von säkularer Bedeutung, Herkunft und Fundierung behandeln. Das legt auch der Kontext nahe, in welchem die philosophische Literatur einschließlich der deutschsprachigen gegenwärtig die Menschenrechte diskutiert. Natürlich verdanken sich die folgenden Ausführungen zu Begriff und Begründung von Menschenrechten unter anderem der Beschäftigung mit dieser Literatur. Nicht zuletzt aber sind sie damit durch Frustration verbunden – beinahe in höherem Grad als durch Belehrung, die daraus zu gewinnen wäre. Von daher versteht sich der programmatische Rekurs auf Kants Denken, den der nachgesetzte Teil des obigen Titels ankündigt. Auch zahlreiche gegenwärtige Autoren, wie z. B. J. Rawls, J. Habermas, E. Tugendhat und ihre Schüler, nehmen ja in Veröffentlichungen über Menschenrechte mehr oder weniger deutlich Bezug auf die Kantische Philosophie des Rechts und der Politik. Doch diese Bezugnahme sollte genauer und inspirierter erfolgen, als das bei ihnen der Fall ist – und das sowohl um einer möglichst präzisen, philosophisch überzeugenden Bestimmung des Begriffs der Menschenrechte willen als auch zugunsten möglichst triftiger Begründung der Behauptungen, die dabei über Menschenrechte aufgestellt werden; nicht zuletzt aber wegen der Geltungsansprüche für Menschenrechte, die sich mit diesen Behauptungen verbinden.

Die Ausführungen in Kapitel I–V werden hoffentlich zeigen, weshalb dem ersten Teil der eingangs zitierten Äußerung J. F. Kennedys zuzustimmen und sie sogar zuzuspitzen ist: Menschenrechte kommen nicht nur nicht vom Staat; sie kommen noch nicht einmal

von irgendeiner zwischenmenschlichen Gemeinschaft oder Gesellschaft, in welcher Menschen leben. An die Stelle des zweiten, affirmativen Teils der Kennedy'schen Äußerung hingegen sollte man setzen: Die Menschenrechte bestehen unter Normen und ruhen mit ihnen auf Gründen, die schon der rechtsbestimmenden praktischen Vernunft eines jeden Menschen selbst innewohnen und darin als solche prinzipiell auch jedem einzelnen erkennbar sind – wie immer es sich verhalten mag mit individuellen oder kollektiven Kräften, dank deren diese Normen und Rechte als solche tatsächlich erkannt und verbindlich sowie wirksam geltend gemacht werden oder gar, nicht zuletzt zu diesem Zweck, zu positivieren sind; um so in einzelnen Staaten geltendes Recht und in zwischen- oder überstaatlichen Institutionen Inhalte ihres speziellen Rechts oder von Konventionen zu werden, welche die Konvenierenden, die Agenten der Institutionen und die unter ihren Normen lebenden Menschen gleichermaßen binden. Damit letzteres nicht als belanglos erscheint, wird unten in Kapitel VI der Zusammenhang von Vernunftrecht und positivem Recht sowie von Menschenrechten und Menschenwürde thematisiert. Weiterer Arbeit vorbehalten bleibt dagegen die Beschäftigung mit der komplexen Frage, welche Bedeutung für die Menschenrechte eine vernunftbestimmte *Politik* besitzt – und das sowohl im Hinblick auf den einzelnen Staat und sein öffentliches Recht als auch im zwischenstaatlichen Recht sowie im Weltbürgerrecht. Welche Rolle, m. a. W., kommt den Menschenrechten innerhalb dieser Rechtssphären für eine rechtlich bestimmte Politik zu?

Die Ordnung, der gemäß im Folgenden die Momente begrifflicher Bestimmung der Menschenrechte erwähnt werden, soll übrigens nur eine Aufeinanderfolge andeuten, die der *philosophischen* Reflexion zukommt. Nicht hingegen will sie den Juristen in ihrer Rechtspraxis oder den Politikern und Rechtsdogmatikern vorschreiben, wie sie über Menschenrechte denken sollen, wenn sie mit ihnen bei ihren Geschäften zu tun haben, und wie dabei die vielfältigen Bestimmungsmomente verschiedener Menschenrechte in Abhängigkeit voneinander zu berücksichtigen sind. Der Philosoph, der sich Kantisch versteht, legt seine Reflexionen und Argumente Fachleuten der Jurisprudenz, Rechtswissenschaft oder Politik nur zur Erwägung vor – in der Erwartung, dass man ihn wenigstens anhöre. Hingegen liegt es ihm fern, solche Experten über das Recht in einer etablierten Rechtsordnung aufklären zu wollen. Erst recht nicht ist es Sache der Philosophie, Juristen zu belehren, wie die posi-

tiv-rechtlichen Bestimmungen auszulegen, anzuwenden oder gar durch Gesetzgebung abzuändern sind. So möchte auch der Verfasser Menschenrechtsexperten keine Konkurrenz machen, sondern in ein Ergänzungsverhältnis zu ihrer Arbeit treten; allerdings in eines, das hoffentlich auf beiden Seiten für weitere Einsicht in die Sache fruchtbar wird. Nicht zuletzt jedoch geht es mir als Laien um eine Selbstverständigung, die andere Laien zur eigenen Selbstverständigung anregen kann. Dabei – und in allen genannten Hinsichten – soll vor allem eine Berufung auf religiöse oder sonstige kulturrelative Gründe streng vermieden werden, damit der globale Charakter der Menschenrechte nicht in deren Begründung alsbald dementiert wird und die charakterisierend behauptete universelle Geltung solcher Rechte bereits durch die Begründung zur schieren Anmaßung oder gar ideologischen Verbrämung von Imperialismus missrät. Solcher Anmaßung unverdächtige Reflexionen über eine entsprechende Politik der Menschenrechte legen sich im Anschluss an das sechste der oben angekündigten Kapitel nahe. Aber ein bloßes Nachwort wäre dafür nicht mehr der richtige Ort.

Als letzte Vorbemerkung zum Aufbau des Folgenden: Meine ursprüngliche Absicht war, die Bestimmung des Begriffs der Menschenrechte und deren Begründung (in dieser Aufeinanderfolge) je für sich eigens abzuhandeln. Mit Rücksicht auf den strapazierten Darstellungsrahmen aber, und da sich die Begründung in ihm ohnehin nicht Schritt für Schritt ausführen, sondern nur andeuten lässt, werden – nach kurzer Auseinandersetzung mit gegenwärtig dominierenden Auffassungen (I) – die Reflexionen zu beiden Aufgaben zunächst einmal in ein und demselben Arbeitsgang sozusagen ineinander verzahnt vorgetragen (II/III). Erst in zwei darauffolgenden Kapiteln (IV/V) soll die Begründung für sich hinsichtlich ihrer Form thematisiert und anhand von eigens zu erwägenden Kriterien evaluiert werden, bevor dann in einem weiteren Kapitel (VI) die Begründungsergebnisse mit bis dahin unberücksichtigt gebliebenen Fragen der Durchsetzung von Menschenrechten zu verbinden sind. Leider wird selbst das nicht erlauben, direkt anschließend hieran nur noch in einem Schlussabschnitt auszuführen, welche Perspektiven sich aus all dem für eine systematische Differenzierung, Entwicklung und Begrenzung des Inhalts einzelner, paradigmatischer Menschenrechte sowie Gruppen von Menschenrechten ergeben, obwohl bereits das dritte Kapitel [III 2. c) ff.] erste Andeutungen hierzu nicht vermeiden konnte. Glücklicherweise nämlich trifft hier auch

das altgriechische Sprichwort zu, das als Motto fürs Folgende dienen soll und später noch durch eine platonische und eine aristotelische Variante zu ergänzen sein wird:

Der Anfang ist die Hälfte des Ganzen.¹

¹ Vgl. *Nomoi* VI, 753e. [In der Übers. v. K. Schöpsdau (Platon 1977): »Denn der Anfang, heißt es zwar im Sprichwort, ist die Hälfte des ganzen Unternehmens.« Anm. d. Herausgeberin.]

Zur gegenwärtigen philosophischen Diskussion über Menschenrechte

A) Wenn es um die Auffassung von Menschenrechten geht – d. h. um ein Konzept, das sehr spät in der Menschheitsgeschichte Bestandteil kodifizierter Rechtsordnungen geworden, aber tief in allgemein menschlichen Erfahrungen verankert und aus ihnen hervorgegangen ist –, dann tut man wohl gut daran, nicht gleich zu Beginn an positives Recht zu denken, sondern sich dem jedermann geläufigen *Sprachgebrauch* anzuvertrauen.² Wir sagen »Menschenrechte« – in hartnäckiger Fixierung auf den *Plural*, während der Singular mit dem bestimmten Artikel (»*das* Menschenrecht«) außer im fragwürdigen Pathos der »Internationale« so gut wie nicht mehr vorkommt.³ Wir bringen mit dieser Redegewohnheit wohl zum Ausdruck, dass es sich bei den so bezeichneten Rechten um *einzelne* Rechte einer bestimmten, aber nicht leicht generisch zu charakterisierenden *Klasse* von Rechten handelt, die jedenfalls *subjektive Rechte* einzelner Menschen sind; d. h. Rechte, welche diese Menschen *haben*. Zugleich aber geht es um *spezielle* subjektive Rechte, welche nicht erst aufgrund der einen oder anderen besonderen Qualifikation oder Handlung zukommen⁴. Vielmehr handelt es sich hier

² Reflexionen zu philosophie-typischen »Was-ist ...?«-Fragen sollten sich gewiss nicht im Rekurs auf den Sprachgebrauch erschöpfen. Aber damit zu beginnen empfindet sich allemal, weil nur so der common sense zum Zuge kommen kann, der sich in unserer Sprache niedergeschlagen hat. Sinnvolle Abweichungen davon ergeben sich dann im weiteren Gang der Reflexion nahezu von selbst.

³ Selbst eine so umfangreiche Abhandlung wie die von R. Uertz (2005), welche »Menschenrecht« sogar im Titel gebraucht (*Vom Gottesrecht zum Menschenrecht*), führt das Stichwort »Menschenrecht« im ausführlichen Sachregister (anders als »Menschenrechte«) gar nicht auf.

⁴ – also, m. a. W., nicht um subjektive Rechte, die Menschen nur zuzuspre-

um subjektive Rechte, welche Menschen *bereits als Menschen* haben – ganz unabhängig von irgendwelchen weiteren, sie voneinander unterscheidenden Merkmalen; und um Rechte, die *alle Menschen* haben – eben deshalb, weil das Gehabt-werden nicht von dergleichen Besonderheiten individuellen menschlichen Lebens abhängt. Träger von Menschenrechten sind m. a. W. alle Menschen zumindest als natürliche Rechtspersonen; als solche aber nicht kollektiv, sondern *vereinzelt*. Die Menschen haben diese Rechte – des Weiteren – *selbst* dann, *wenn* es für einige oder alle von ihnen (noch) keine institutionelle Rechtsordnung gibt, die den so gehabten subjektiven Rechten auch Kräfte zur Seite stellt, durch welche die Forderungen aus diesen Rechten wirksam werden und dabei ihre je besondere Prägung bekommen.

Ohnehin ist ja der Wirkungsbereich solcher Kräfte und damit die Rechtsordnung, die hierin besteht, überall begrenzt. Geschweige denn gibt es für die Menschenrechte *eo ipso* eine allen Menschen gemeinsame institutionelle Rechtsordnung mit den diese Rechte ausdrücklich statuierenden Gesetzen, welche von einer dazu rechtlich legitimierten Autorität und Gewalt *positiviert* sind. Noch nicht einmal gibt es für sie *eo ipso* eine – wie immer zustande gekommene – Rechtsgemeinschaft oder auch nur eine mehr oder weniger umfassende Zivilgesellschaft mit Normen, die in dieser – wie unvollkommen auch immer – wirksam sind. Man hat eben bei Menschenrechten – wie beim Recht überhaupt – allemal mit zwei nacheinander zu beantwortenden umfassenden Orientierungsfragen zu tun: (1) Worin bestehen die Normen, unter denen – und denen gemäß – subjektive Rechte einer bestimmten Klasse durchgängig Menschenrechte sind, und was charakterisiert infolgedessen generell alle diese Rechte aller Menschen? Und: (2) Wodurch, d. h. aus welchem rechtlichen, aber effektiven Grund, kommt diesen Rechten wirksame Geltung zu, wenn – wann und wo immer – sie besteht?⁵ Diese Frage aber

chen sind, sofern sie, z. B., einer bestimmten Abstammung, Lebensform, Altersstufe, Geschlechtsbesonderheit, Gemeinde, politischen Einheit, Religionsgemeinschaft zugehören, eine gewisse soziale Rolle spielen oder einen besonderen Status innehaben oder auch nur irgendetwas rechtlich Relevantes getan haben.

⁵ Wer nicht wenigstens auf die erste dieser beiden Fragen eine überzeugende Antwort weiß, wird angesichts der Tatsache, dass Menschenrechte in der Vergangenheit so lange unentdeckt waren, und angesichts der Schwierigkeit, die zweite Frage prinzipiell, aber bündig zu beantworten, immer

stellt sich hier erst an zweiter Stelle, weil subjektive Rechte, um berechtigtermaßen als solche wirksam geltend gemacht werden zu können, trivialerweise bereits »gehabt« sein und die Normen, unter denen sie jemandem zukommen, vorab bestehen müssen; erst recht aber, um zu Wirkungen zu gelangen, in denen sie institutionell zur Geltung kommen.

A fortiori sind Menschenrechte für sich genommen deshalb auch als unabhängig davon zu denken, ob sie subjektive Rechte im einen oder anderen *Staat* sind – ja, sogar: zu denken als unabhängig davon, ob es für ihre Träger irgendeinen Staat gibt oder eben nicht gibt. Damit gerät jegliche Philosophie der Menschenrechte, welche sich am positiven Recht orientiert oder die Untersuchung der Menschenrechte auf deren Statuierung im einen oder anderen positiven Recht beschränkt, von vorneherein in eine Aporie: Sie muss den Grund dieser Rechte aufsuchen. Sie kann ihn aber nur im positiven Recht finden, auf das sich der Grund nicht beschränken und worin er sich auch nicht vollständig auffinden, sondern zum Teil nur voraussetzen lässt. Der *Sinn* dieser Rechte jedenfalls muss denkbar sein und bei deren Begründung in seinen fundamentalen Bestimmungen gedacht werden, *ohne* dass dafür schon ein Staat oder auch nur seine Bildung angenommen wird. *Philosophisch* zu beantworten gilt es somit vor allem die Frage, *welcher speziellen Art* (unter *subjektiven* Rechten überhaupt) die Menschenrechte und ihre Normen sind; also auch die Frage: von welcher Art die Menschenrechte sind als *objektive* Rechte? Zur Beantwortung dieser Frage wird man in einem ersten Schritt wohl sagen dürfen, wenn man dabei von *unserem* common sense ausgeht und an paradigmatische, uns jedenfalls nicht zweifelhafte, einzelne Menschenrechte denkt: Diese sind ihrem Begriff nach sicherlich *Rechte auf* das eine oder andere unter solchem, *das einzelne* Menschen *sich nicht* immer und überall *selbst verschaffen* und sich, wenn sie es denn haben, überhaupt nicht alleine *erhalten* oder gar *garantieren* können.⁶

wieder vom Verdacht beschlichen oder zur Behauptung verführt werden, Menschenrechte seien eine Angelegenheit letztlich leerer Deklaration – sei die auch noch so gut gemeint.

⁶ Nämlich, z. B., Rechte darauf, willensgemäß das eigene, nach dem Lauf der Natur fortdauernde Leben unbeschädigt fortzusetzen; oder: Ansprüche auf die Freiheit, sich im Rahmen des Privatrechts aus eigener Willkür zum Tun oder Unterlassen äußerer Handlungen zu bestimmen und rechtlich unter gleichen Bedingungen nicht anders als die anderen behandelt zu wer-